



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Albersallee, Gemarkung Kleve, Flur 31, Flurstücke 29, 30, 430, 861, 863, 865, 867
Alte Mühle, Gemarkung Warbeyen, Flur 5, Flurstück 17; Flur 6, Flurstück 179 und Flur 7, Flurstück 36
Am Forstgarten, Gemarkung Kleve, Flur 41, Flurstück 11
Anna-von-Cleve-Straße, Gemarkung Kleve, Flur 29, Flurstück 107 sowie Flur 30, Flurstück 296
Bleichen, Gemarkung Kleve, Flur 28, Flurstück 53
Dr.-Heinz-Will-Platz, Gemarkung Kleve, Flur 26, Flurstück 397
Fleischhauerstraße, Gemarkung Kleve, Flur 29, Flurstücke 190, 209, 257, 258, 259, 260, 261, 461
Fujistraße, Gemarkung Kleve, Flur 43, Flurstück 141
Hertenberg, Gemarkung Kleve, Flur 28, Flurstücke 296 und 298
Jülicher Straße, Gemarkung Kleve, Flur 36, Flurstück 11
Ravensberger Straße, Gemarkung Kleve, Flur 30, Flurstück 244 sowie Flur 31, Flurstück 20
Rembrandtstraße, Gemarkung Kleve, Flur 33, Flurstücke 482 und 1185
Soester Straße, Gemarkung Kleve, Flur 30, Flurstücke 272 und 369
Tichelstraße, Gemarkung Kleve, Flur 42, Flurstücke 427, 449 und 530
Von-Galen-Straße, Gemarkung Kleve, Flur 25, Flurstück 35
Valtentinsweg, Gemarkung Kleve, Flur 42, Flurstücke 580 und 581
Weseler Straße, Gemarkung Kleve, Flur 30, Flurstücke 180, 183, 189 und 193
Willy-Brandt-Straße, Gemarkung Kleve, Flur 35, Flurstücke 336, 337, 340, 342, 471
Wolfsgraben, Gemarkung Reichswalde, Flur 6, Flurstück 7

Die Widmung für nachstehend aufgeführte Verkehrsflächen wird auf den Benutzerkreis „Fußgänger“ beschränkt:

Am Forstgarten, Gemarkung Kleve, Flur 42, Flurstück 131

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kleve, den 23.03.2016

Die Bürgermeisterin
Northing